

Niederschrift

über die Sitzung des Sozialausschusses - öffentlich -

Datum: 02.05.2019

Ort: Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Zeit: 16:30 Uhr - 17:25 Uhr

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Ralph Burghart

Beschlussfähigkeit

Soll: 13 Stadträtinnen/Stadträte

Ist: 10 Stadträtinnen/Stadträte

Anwesenheit

Entschuldigt

Herr Peter Borm	sachkundiger Einwohner	privat
Frau Solveig Kempe	Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	privat
Herr Klaus Möstl	sachkundiger Einwohner	privat
Frau Susanne Schaper	Fraktion DIE LINKE	dienstlich
Herr Gordon Tillmann	Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	
Herr Thomas Uhl	SPD-Fraktion	privat

Verspätetes Erscheinen

Frau Christin Furtenbacher	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16:32 Uhr, TOP 4
----------------------------	--------------------------------	------------------

Ausschussmitglieder

Frau Dr. Heidi Becherer	SPD-Fraktion
Herr Dr. Alexander Haentjens	Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
Herr Thiemo Kirmse	Fraktion DIE LINKE
Frau Angela Müller	Fraktion DIE LINKE
Herr Hans-Joachim Siegel	Fraktion DIE LINKE
Herr Jörg Vieweg	SPD-Fraktion
Herr Michael Walter	Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
Herr Joachim Zschocke	Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Christian Kempe	Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	Vertretung für Frau Solveig Kempe
Frau Dagmar Weidauer	Fraktion DIE LINKE	Vertretung für Frau Susanne Schaper

sachkundige Einwohner

Herr Ralph Beckert
Frau Christine Pastor
Frau Kerstin Seidel
Frau Dietlind Voigt

Bedienstete der Stadtverwaltung

Herr Dr. Michael Kern Amtsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Herr Michael Seidel Referent Dezernat 5
Frau Cornelia Utech Amtsleiterin Amt 50

- 1 Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
-

Der **Ausschussvorsitzende Herr Bürgermeister Burghart** eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

- 2 Feststellung der Tagesordnung
-

Es liegen keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung vor. Die Tagesordnung ist somit festgestellt.

- 3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses - öffentlich - vom 21.03.2019
-

Zur Niederschrift sind keine Einwendungen eingegangen. Sie gilt somit als genehmigt.

- 4 Beschlussvorlage an den Sozialausschuss
-

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitschutzes - Fachförderrichtlinie Tierschutz und Tiergesundheitschutz

Vorlage: B-105/2019 Einreicher: Dezernat 3/Amt 39

Herr Dr. Kern (Amtsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt) führt in die Vorlage ein. Er erklärt, dass im Dezember letzten Jahres das Sächsische Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz beschlossen wurde, wozu es eine Verordnung gibt. Darin sei geregelt, dass die Tierschutzförderung auf die Kommunen übertragen werde. Die Kommune kann in Eigenverantwortung entscheiden, wie die Mittel für die Aufnahme und Betreuung herrenloser Tiere verwendet werde. Schwerpunkt bei herrenlosen Tieren seien herrenlose Katzen. Um ein geordnetes Verfahren zu ermöglichen, wurde die Richtlinie geschaffen. Bisher wurde ein Verein mit jährlich 10.000 Euro gefördert.

Herr Stadtrat Kirmse (Fraktion DIE LINKE) fragt zu den in der Vorlage aufgeführten Personalaufwendung, was vergleichbare Bedienstete der Stadt seien und welche Größenordnungen vorliegen. Des Weiteren möchte er wissen, da der Verein bereits 17.500 Euro erhalten habe, ob diese von der Gesamtsumme abgezogen werden, warum die Richtlinie rückwirkend in Kraft tritt und wie hoch die direkte Förderung der Tierschutzverbände durch den Freistaat gewesen ist.

Herr Dr. Kern antwortet, dass die institutionelle Förderung des Vereins über 17.500 Euro nichts mit den Mittel des Freistaates zu tun habe, da das eine freiwillige Aufgabe der Stadt sei. Die Mittel des Freistaates seien für die Aufnahme und herrenloser Tiere zweckgebunden. Er sagt, dass er die Zahlen der bisherigen Förderung

habe. Zu der rückwirkenden Inkrafttretung schildert **Herr Dr. Kern**, dass Anträge vergangenes Jahr bei der Landesdirektion gestellt wurden und von der Stadtverwaltung weiter bearbeitet werden sollten. Die neuen Anträge dafür wurden im April gestellt. 13.000 Euro werden nicht an Vereine ausgereicht, sondern in Dienstleistungsverträge mit Tierärzten investiert. Er führt fort, dass die institutionelle Förderung für den Verein „Tiere in Not“ ausschließlich für die Begleichung der Betriebskosten sei. Ein Tierpfleger mit der Entgeltgruppe fünf sei ein vergleichbarer Bediensteter der Stadtverwaltung.

Herr Stadtrat Vieweg (SPD-Fraktion) fragt, ob sich die Summe auf die drei Vereine zukünftig aufteilen werde oder ob die Aufgabe federführend bei dem Verein „Tiere in Not“ bleibe. Außerdem möchte er wissen, wie der Dialog mit den Vereinen bei der Erarbeitung der Richtlinie gewesen sei. **Herr Dr. Kern** antwortet, dass bisher alle drei Vereine vom Freistaat Mittel erhalten haben und das auch zukünftig so seien werde. Es werde sich nicht viel ändern und die Aufgabe bestehe in allen drei Vereinen.

Herr Stadtrat Siegel (Fraktion DIE LINKE) merkt an, dass im Jagdgesetz Wildtiere als herrenlose Tiere bezeichnet werden und möchte wissen, ob die Richtlinie auch diese Tiere betreffen. Er erachtet die Betrachtung der Wildtiere als wichtig. **Herr Dr. Kern** entgegnet, dass die Wildtiere nicht als herrenlose Tiere anzusehen seien und nicht unter die Fördermöglichkeiten fallen. Die Ausführungshinweise der Durchführungsrichtlinie seien eng gestrikt, wodurch eine Beschränkung für die Aufnahme und Betreuung von herrenlosen Katzen entstehe.

Frau Stadträtin Dr. Becherer (SPD-Fraktion) möchte wissen, ob bei einer Beschlussfassung Herr Dr. Kern regelmäßig im Sozialausschuss teilnehmen werde und ob man das in jedem Haushalt mit beschließen müsse. **Herr Bürgermeister Burghart** antwortet, dass das Thema im Ausschuss aufgrund der Kommunalpauschalverordnung und das Budget durch das Ministerium vorgegeben seien. Man könne einen Termin finden, um rückblickend zu berichten.

Frau Stadträtin Furtenbacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fände die Beachtung der Wildtiere ebenfalls wichtig. Sie erkundigt sich anschließend nach dem Namen des dritten Vereins. **Herr Dr. Kern** erläutert dahingehend, dass der Tierschutz im Fokus stehe und nicht die Auswirkungen der Tiere für die Menschen. Bei der Tierschutzbehörde gehe es vorrangig um Haustiere bzw. landwirtschaftliche Nutztiere und man reguliere nicht den Bestand der Wildtiere. Wildtiere im Stadtgebiet unterliegen dem Jagdrecht. Anschließend sagt er, dass der dritte Verein neben „Tierfreunde helfen Tiere in Not“ sei.

Herr Stadtrat Dr. Haentjens (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP) erinnert an einen Beschlussantrag zum Auffinden von Wildtieren und fragt, ob man diesen hierbei beachten müsse. **Herr Dr. Kern** entgegnet, dass es keinen Beschluss zu einer Errichtung einer Wildtierauffangstation gäbe. Zuständig sei die Untere Jagdbehörde. Es sei nicht möglich die Mittel für eine Auffangstation zu verwenden.

Herr Bürgermeister Burghart ergänzt, dass durch die Kommunalpauschalverordnung Grundlage für die Vorlage sei und nur das Geschilderte umfasse. Durch diese enge Fassung könne man keine anderen Themen, die mittelbar mit dem Tierschutz zu tun haben, mit diesen Mitteln berücksichtigen. Er bittet bei Fragen, die nicht direkt zu der Verordnung sind, diese unter „Fragen der Ausschussmitglieder“ zu stellen.

Herr Dr. Kern sagt anschließend, dass die Fachförderrichtlinie einen Großteil der Umsetzung der Verordnung abbilde aber er darüber hinaus einen perspektivischen Vorrat geschaffen habe, bei dem man zusätzlich auf freiwilliger Basis zusätzliche Mittel für den Tierschutz ausreichen könnte. Das zähle aber nicht für die Wildtiere. Die Mittel, die vom Freistaat kommen, seien aber für die Aufnahme und Betreuung von herrenlosen Tieren zweckgebunden.

Herr Stadtrat Siegel sagt, dass das Förderziel missverständlich formuliert sei, durch Wildtiere Gesundheitsgefahren ausgehen und das ein umfangreiches Problem sei. In der Beschlussvorlage sei es anders beschrieben als eigentlich gemeint.

Frau Stadträtin Furtenbacher werde der Vorlage zustimmen, damit der Verein die Mittel erhalten könne. Sie fragt, ob man eine Auflistung der Mittel aus der Förderrichtlinie erhalten und sich das Thema der Wildtiere in Tierheimen in der nächsten Legislaturperiode erneut aufrufen könne. **Herr Bürgermeister Burghart** entgegnet, dass es einen Termin geben werde, um über den Umgang mit der Richtlinie zu berichten. Zur zweiten Anregung von Frau Furtenbacher sagt er, dass man nach einem Termin außerhalb des Ausschusses schauen werde.

Herr Stadtrat Kirmse möchte wissen, ob Waschbären unter die Förderrichtlinie fallen, da diese auch von Menschen gehalten werden. **Herr Dr. Kern** erklärt den Begriff der herrenlosen Tiere. Wenn solche Tiere auf den Menschen geprägt sind, sind diese als Haustiere zu betrachten. Werden diese fortgenommen, kommen sie in Tierheimen unter. Das sei aber ein anderer Aspekt als Wildtiere. Abschließend sagt er, dass es heute darum gehe, die zweckgebundenen Fördermittel an die Tierschutzvereine einzureichen.

Herr Stadtrat Vieweg stimmt aus Sicht der SPD-Fraktion der Vorlage zu.

Beschluss B-105/2019

Der Sozialausschuss der Stadt Chemnitz beschließt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes (Fachförderrichtlinie Tierschutz und Tiergesundheitsschutz) wie folgt:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes – Fachförderrichtlinie Tierschutz und Tiergesundheitsschutz

1. Förderziel

Durch kommunale Zuwendungen soll die Basis für die Aufnahme und Betreuung von herren-losen Tieren⁽¹⁾, Fundtieren⁽²⁾ und Unterbringungstieren⁽³⁾ verbessert werden.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und Tiergesundheitsschutzes.

(2) Die Zuwendungsgewährung richtet sich grundsätzlich nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen

an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
- (4) Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

3. Gegenstand der Zuwendung

(1) Gefördert werden:

- a) Investitionen zur Schaffung von Tierplätzen,
- b) die Beschaffung von Tierbedarfsgegenständen und Pflegemitteln (zum Beispiel Futternäpfe, Halsbänder, Leinen und so weiter),
- c) der Kauf von Tierfanggeräten,
- d) die Anschaffung von Futtermitteln,
- e) die Übernahme der Tierarztkosten für die Kastration/Sterilisation von herrenlosen Katzen,
- f) die Übernahme der Kosten der tiermedizinischen Grundversorgung (Impfungen, Behandlungen gegen Endo- und Ektoparasiten) von herrenlosen Katzen,
- g) Personalaufwendungen, Aufwendungen für Honorare,
- h) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige,
- i) Sachaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen,
- j) Mieten und Betriebskosten.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen zur Erreichung des in Nummer 1 genannten Förderziels auch für andere Zwecke Fördermittel bereitstellen.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die eingetragenen gemeinnützigen Tierschutzvereine mit Sitz in Chemnitz.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Tierschutzvereine nach Nummer 4 müssen in der Stadt Chemnitz ein Tier-

heim oder eine ähnliche Einrichtung nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz betreiben.

6. Art und Umfang der Förderung

(1) Fördergegenstände nach Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis f)

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt zumindest 10 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten.

(2) Fördergegenstände nach Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe g) bis j)

Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung/Fehlbedarfsbezuschung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt zumindest 10 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten.

(3) Fördergegenstände nach Nummer 3 Absatz 2

Die Zuwendungen werden als Projektförderung und institutionelle Förderung gewährt.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger sollte nicht weniger als 10 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

(4) Die Höhe der förderfähigen Personalaufwendungen wird dadurch begrenzt, als das aus der Zuwendung vergütetes Personal nicht besser gestellt sein darf als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz.

7. Antragsverfahren

(1) Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Durch die Vereine sind Anträge für Zuschüsse für das kommende Haushaltsjahr unter Nutzung der jeweils aktuell vorgegebenen Vordrucke spätestens bis Mai des laufenden Haushaltsjahres an die für die Zuwendung verantwortliche Bewilligungsbehörde zu stellen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

(2) Bewilligungsbehörde ist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz.

8. Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde erlässt nach Prüfung des vollständig vorliegenden Antrages auf der Grundlage dieser Richtlinie und der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften den Zuwendungsbescheid.

(2) Die Zuwendung wird in der Regel quartalsweise in Form von Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Jahresvolumens nach Abforderung ausbezahlt. Für das I. Quartal erfolgt eine Anschubfinanzierung mittels Unabweis-

barkeitserklärung im Monat Januar/Februar. Die Schlusszahlung im IV. Quartal erfolgt auf der Einschätzung des voraussichtlichen Ist.

- (3) Bei investiven Förderungen über 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung auf Antrag nach dem Baufortschritt.
- (4) Die Gewährung der Zuwendung in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung der Unaufschiebbarkeit möglich.

9. Verwendungsnachweise

- (1) Für die Abrechnung der gewährten Zuwendungen sowie Nachweis und Prüfung ihrer Verwendung gelten grundsätzlich die Bestimmungen unter Nummer 7 der DA 2001, insofern nicht im Folgenden andere bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde grundsätzlich 3 Monate nach Ende der Zuwendungsgewährung für die geförderte Maßnahme, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, zu erbringen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) und einem Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen sowie der Zuwendungsart und der Finanzierungsart entsprechen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.
- (4) Zur Erstellung der zahlenmäßigen Nachweise finden die jeweiligen von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare Anwendung.
- (5) Die Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises ist mit der Beifügung des Originalbeleges verbunden, sofern im Bewilligungsbescheid nichts anderes vereinbart wurde. Die Bewilligungsbehörde kann bei umfangreicher Nachweisführung die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege beim Zuwendungsempfänger durchführen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger alle mit der Zuwendung in Zusammenhang stehenden Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

10. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Beendigung von Verträgen und Vereinbarungen, Erstattung und Verzinsung

- (1) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 Sächs-KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

- (2) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Verwendungszweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Verwendungszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (3) Der Bewilligungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat und bei investiven Zuschüssen die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.
Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nach Nummer 9 nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.
- (4) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.
- (6) Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Verträgen/Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Die Verträge/Vereinbarungen müssen entsprechende Kündigungs- und Rückforderungsregelungen enthalten.

11. In-Kraft-Treten, Beschluss

- (1) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wurde durch den Sozialausschuss am 02. Mai 2019 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt
(10 ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen)**

Herr Stadtrat Siegel erklärt seine Abstimmung. Er ging von einer allgemeinen Zustimmung der Vorlage aus und möchte, dass die Mittel den Vereinen zugehen. Mit seiner Gegenstimme möchte er darauf aufmerksam machen, dass das Problem der Wildtiere weiterhin bearbeitet und geregelt werden müsse.

5 Verschiedenes

5.1 Mündliche Informationen der Verwaltung

Es gibt keine Informationen seitens der Verwaltung.

5.2 Fragen der Ausschussmitglieder

Herr Stadtrat Dr. Haentjens fragt, ob es seitens der Stadt möglich sei, in Zusammenarbeit mit der Unteren Jagdbehörde die Einrichtung einer Auffangstation für Wildtiere zu prüfen. Außerdem möchte er wissen, ob der Beschlussantrag, welcher vor vier Jahren zum Auffinden von Wildtieren gefasst wurde, gegen höheres Recht verstoße. **Herr Stadtrat Dr. Haentjens** bittet, falls das zur Beantwortung nötig sei, um die Weiterleitung an das verantwortliche Dezernat. **Herr Bürgermeister Burghart** nimmt die Frage für eine schriftliche Beantwortung mit.

6 Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses - öffentlich -

Zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung werden Herr Stadtrat Siegel (Fraktion DIE LINKE) und Herr Stadtrat Walter (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP) bestimmt.

* * *

Herr Bürgermeister Burghart informiert, dass die Niederschrift als genehmigt gilt, wenn bis zum 05.07.2019 keine Einwendungen eingegangen sind. Er schließt die Sitzung.

27.06.2019 *Burghart*
Datum Ralph Burghart
Vorsitzender
des Ausschusses

02.07.2019 *Siegel*
Datum Siegel Datum Walter
Mitglied Mitglied
des Ausschusses des Ausschusses

11.06.2019 *Müller*
Datum Müller
Schriftführerin

Die Niederschrift wird vorbehaltlich der Unterzeichnung von Herrn Stadtrat Walter freigegeben.